



Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen



Niedersachsen

Inhalt

Aufgabe und Ziel	3
Niedersächsisches Verständnis von Schulqualität	4
Strukturmodell.....	5
Ergebnisse und Wirkungen	6
Kompetenzen.....	6
Bildungswege	7
Akzeptanz	7
Lehren und Lernen	8
Kompetenzorientierung.....	8
Unterrichtsführung	8
Individualisierung.....	9
Leitung und Organisation	10
Leitungsverantwortung	10
Mitverantwortung	10
Schulorganisation	11
Ziele und Strategien der Schulentwicklung	12
Schulprogramm	12
Evaluation	12
Berufliche Kompetenzen.....	13
Bildungsangebote und Anforderungen	14
Bildungsangebote	14
Schuleigenes Curriculum.....	14
Leistungsanforderungen	15
Kooperation und Beteiligung	16
Kooperation im Kollegium.....	16
Kooperation nach außen	16
Beteiligung	17
Rechtliche Grundlagen	18

Aufgabe und Ziel

Die Erwartungen an die schulische Bildungs- und Erziehungsarbeit sind vielfältig. Gesellschaft, Bildungspolitik, Fachdidaktik, Bildungsforschung und nicht zuletzt die Schulen selbst – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schulträger und außerschulische Partner – haben Vorstellungen und Erwartungen davon, was Schule leisten soll und was unter gutem Unterricht und guter Schule zu verstehen ist. Die Vorstellungen über Schulqualität ändern sich dabei kontinuierlich mit gesellschaftlichen Entwicklungen, bildungspolitischen Zielsetzungen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen. Als Orientierung für den Dialog vor Ort skizziert der *Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen* durch die Beschreibung und Strukturierung von Qualitätsmerkmalen ein einheitliches Qualitätsverständnis.

Dem *Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen* liegt folgendes Bild guter Schule zugrunde:

Bildung ist der Schlüssel für die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft. Eine umfassende Bildung ist Voraussetzung für die Entwicklung einer selbstbewussten Persönlichkeit und für ein erfolgreiches Berufsleben. Dies wird nur dann erreicht, wenn gute und gerechte Lernbedingungen die individuellen Voraussetzungen aller Heranwachsenden berücksichtigen, ihre vielfältigen Begabungen und Interessen fördern und ihren Bildungswillen stärken.

Im Mittelpunkt guter Schulen steht der Unterricht. Dieser wird ganz wesentlich bestimmt durch die Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer. Sie tragen die Verantwortung, das Lernen der Schülerinnen und Schüler zielgerichtet anzuregen, zu steuern, zu begleiten und zu unterstützen – in dem

Bewusstsein, dass Lernen ein aktiver und höchst individueller Prozess ist, den jede und jeder selbst vollziehen muss.

Für den Erfolg einer Schule ist aber auch entscheidend,

- wie sehr alle Beteiligten gemeinsame Zielsetzungen in das Zentrum ihres Handelns stellen,
- wie sehr sich alle Akteure als pädagogische Handlungseinheit verstehen und sich aktiv in die Gestaltung eines vielseitigen und aufeinander abgestimmten Bildungsangebots einbringen,
- wie Kommunikation und Kooperation innerhalb der Schule und nach außen gelingen,
- wie sehr es gelingt, ein gutes und gesundes Schulklima zu entwickeln und inklusive Schule gemeinschaftlich zu leben,
- wie groß die Bereitschaft zu ständiger Weiterentwicklung ist

und somit Schulkultur realisiert wird.

Die Schulen in Niedersachsen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Qualitätsmerkmale fassen die in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen formulierten verbindlichen Anforderungen an Schule schulformübergreifend zusammen. Der *Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen* beschreibt strukturiert den Qualitätsanspruch an Schule. Er ist daher geeignete Grundlage für die Verständigung über die Ausgestaltung des schulischen Handelns und damit der Qualitätsentwicklung in Schule.

Niedersächsisches Verständnis von Schulqualität

Das niedersächsische Verständnis von Schulqualität wird in diesem *Orientierungsrahmen* durch 18 Qualitätsmerkmale beschrieben, die in insgesamt 54 Teilmerkmale ausdifferenziert sind.

Die Merkmale werden in sechs Qualitätsbereiche strukturiert:

- 1. Ergebnisse und Wirkungen**
- 2. Lehren und Lernen**
- 3. Leitung und Organisation**
- 4. Ziele und Strategien der Schulentwicklung**
- 5. Bildungsangebote und Anforderungen**
- 6. Kooperation und Beteiligung**

Während der Qualitätsbereich 1 die Anforderungen an die Ergebnisqualität von Unterricht und Erziehung benennt, betrachten die übrigen Qualitätsbereiche schulische Prozesse.

Die Systematisierung und Trennung in Bereiche und Merkmale dienen der Konkretisierung und Akzentuierung. Dies verdeutlicht das nebenstehende Strukturmodell:

- Das gesamte Handeln einer Schule muss sich im Sinne der Bildungsgerechtigkeit auf das bestmögliche Erreichen der Ziele ausrichten.
- Für erfolgreiches schulisches Lernen ist die Gestaltung der Prozesse des Lehrens und Lernens von zentraler Bedeutung.
- Guter Unterricht braucht unterstützende Bedingungen auf der Ebene der Schule.
- Gute Schulen brauchen unterstützende Rahmenbedingungen durch Bildungspolitik und Bildungsadministration sowie den Schulträger.

Die pädagogischen Wirkungen und schulischen Gestaltungsmöglichkeiten sind zudem vom jeweiligen Umfeld der Schule abhängig. Es ist Aufgabe der Eigenverantwortlichen Schule, ihre schulischen Prozesse abgestimmt auf die individuellen Bedingungen zu gestalten. Lehrerprofessionalität umfasst dabei neben dem Unterricht die Mitgestaltung in allen Bereichen. Der Erfolg einer Schule drückt sich in den erzielten Ergebnissen und Wirkungen aus.

Zwischen den Bereichen und Merkmalen bestehen vielfältige Zusammenhänge. So stellen Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsförderung sowie individuelle Förderung und damit Inklusion zugleich Ziel und Grundprinzip allen schulischen Handelns dar. Analoges gilt für die Kultur einer Schule:

Als Resultat der gemeinsam geteilten und gelebten Werthaltungen ist sie zugleich Voraussetzung und Bestandteil allen Handelns in guten Schulen.

Qualitätsbereich 1: Ergebnisse und Wirkungen

Die gesellschaftlichen Erwartungen sind in Form verbindlicher Vorgaben wie dem Bildungsauftrag im Niedersächsischen Schulgesetz, Verordnungen, Erlassen und Lehrplänen oder den Vereinbarungen der KMK formuliert.

Qualitätsbereich 2: Lehren und Lernen

Durch geeignete Lehrprozesse und ein von gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Lernklima werden die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen geschaffen. Kompetenzorientiertes Unterrichten rückt die Lernentwicklung und Förderung jeder und jedes Einzelnen in den Mittelpunkt.

Qualitätsbereich 3: Leitung und Organisation

Die Übernahme von Leitungs- und Mitverantwortung fördert das Verständnis der Schule als pädagogische Handlungseinheit, prägt die pädagogische Ausrichtung der Schule und setzt den Rahmen für die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Qualitätsbereich 4: Ziele und Strategien der Schulentwicklung

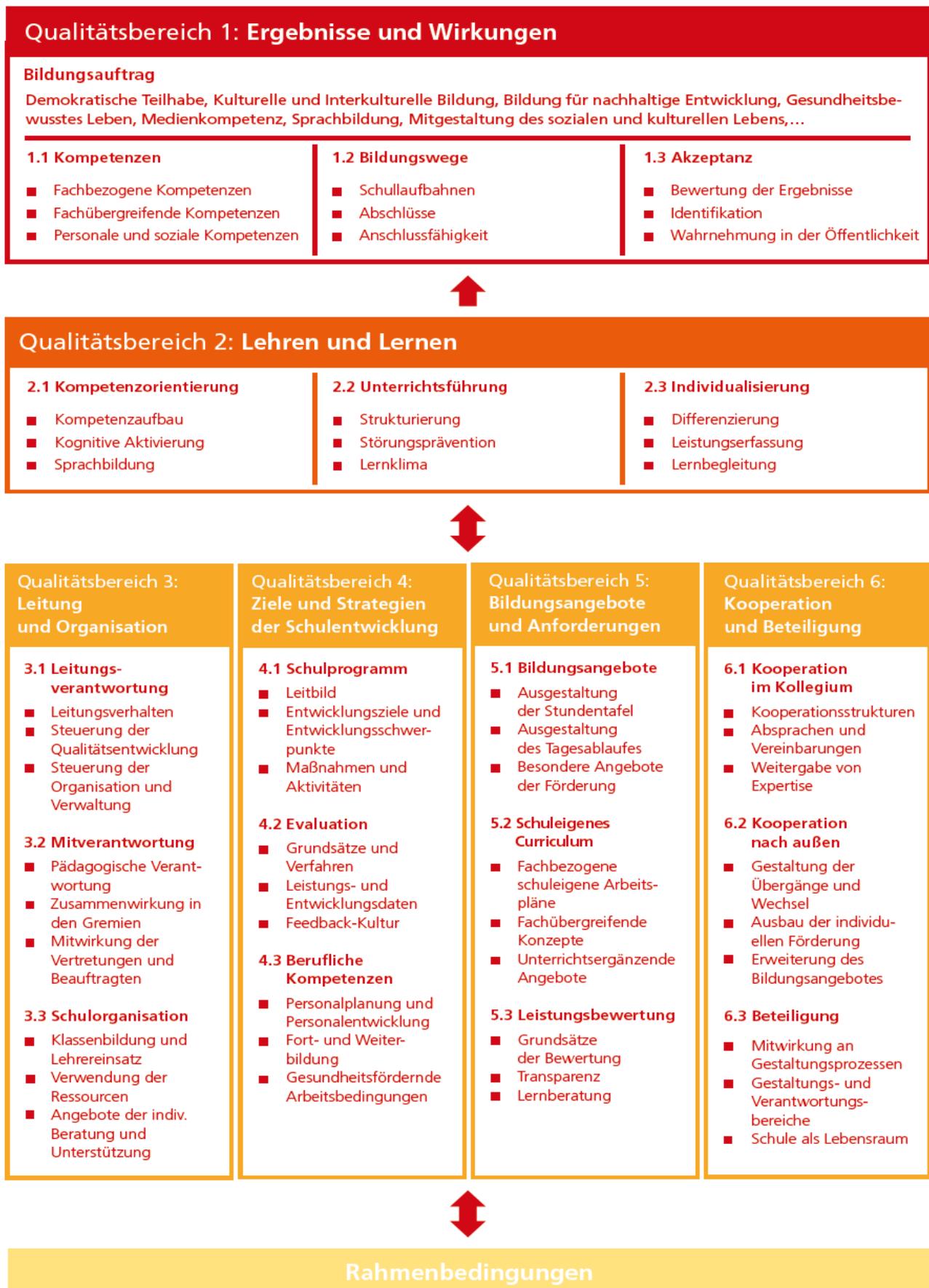
Schulentwicklung bedarf gemeinsam entwickelter und getragener Ziele und Strategien, deren Wirkung systematisch überprüft wird. Diese wird erhöht durch eine abgestimmte Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie förderliche Arbeitsbedingungen.

Qualitätsbereich 5: Bildungsangebote und Anforderungen

Das Gelingen eines umfassenden und kumulativen Kompetenzaufbaus setzt ein entsprechendes Bildungsangebot voraus sowie in der Schule abgestimmte Ziele, Inhalte und Leistungsanforderungen.

Qualitätsbereich 6: Kooperation und Beteiligung

Zielgerichtete Zusammenarbeit, ein wertschätzender Umgang zwischen allen Akteuren sowie die Einbindung der Schule in das Lebens- und Berufsumfeld sind Grundlage für ein hochwertiges Bildungsangebot und die Wahrnehmung der Schule als Lern- und Lebensraum.



Qualitätsmerkmale

Qualitätsbereich 1

Ergebnisse und Wirkungen

Das gesamte Handeln einer Schule zielt auf bestmögliche Ergebnisse und Wirkungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit ab. Schule vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die im Bildungsauftrag (§ 2 NSchG) festgelegten Zielsetzungen zu erreichen. Dabei sind die Bereitschaft und die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, Eigenverantwortung für erfolgreiches Lernen zu übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Kompetenzen auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

Die Lernergebnisse und Wirkungen der Schule werden zum einen durch äußere Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehören bildungspolitische und rechtliche Vorgaben, aber auch Umfeldfaktoren, der biographische, geschlechtsspezifische

und sozioökonomische Hintergrund der Schülerinnen und Schüler sowie ihre kulturelle Identität. Zum ändern werden die Ergebnisse wesentlich von der Qualität des Lehrens und Lernens im Unterricht und in den unterrichtsergänzenden Angeboten bestimmt; hierfür und für die Wirkungen ihrer Arbeit trägt die Schule die Verantwortung. Die Einschätzung, ob der erzielte Lernzuwachs zufriedenstellend und somit eine bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ist, ergibt sich u. a. aus dem Vergleich mit Klassen und Schulen, deren Schülerschaft ähnliche Lernausgangslagen und Lernvoraussetzungen mitbringt. Die Qualität der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit drückt sich zudem in der Zufriedenheit der Beteiligten, der aufnehmenden Institutionen sowie des Umfeldes der Schule aus.

Qualitätsmerkmal 1.1

Kompetenzen

Die Lehrpläne¹ sowie die auf dieser Grundlage entwickelten fachbezogenen schuleigenen Arbeitspläne legen fest, welche fachbezogenen und fachübergreifenden Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeitpunkten ihrer Lernentwicklung in dem jeweiligen Fachunterricht erreicht haben sollen.

Neben dem Erwerb von gesicherten und miteinander vernetzten fachlichen Kenntnissen und Fertig-

keiten sind Erfolgskriterien schulischer Arbeit die Sicherung fachmethodischer und sprachlicher Kompetenzen, die Herausbildung von Lernstrategien und Arbeitstechniken sowie Medienkompetenzen, die Entwicklung ästhetisch-künstlerischer Kreativität sowie die Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen zur Entwicklung von Persönlichkeiten, die soziale Verantwortung übernehmen und Gemeinschaft mitgestalten.

Teilmerkmale

1.1.1 Fachbezogene Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler weisen bei der Bearbeitung von Aufgaben den Erwerb der verbindlich vorgegebenen fachbezogenen Kompetenzen nach.

1.1.2 Fachübergreifende Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler wenden geeignete Lernstrategien und Arbeitstechniken an, gestalten ihren Arbeitsprozess eigenverantwortlich und nutzen Sprache und Medien sicher.

1.1.3 Personale und soziale Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler zeigen Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft, übernehmen soziale Verantwortung und gestalten die Gemeinschaft mit.

¹ Hiermit werden umfassend die verschiedenen verbindlichen inhaltlichen Vorgaben des Unterrichts bezeichnet. Hierzu gehören Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Bildungsstandards, einheitliche Prüfungsanforderungen, Rahmenlehrpläne, Richtlinien, Rahmenrichtlinien.

Qualitätsmerkmal 1.2

Bildungswege

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Die langfristigen Wirkungen einer Schule zeigen sich daran, inwieweit die Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Bildungslaufbahnen bewältigen und die angestrebten Schulabschlüsse erreichen.

Auf die Anschlussfähigkeit des Gelernten wird ein besonderes Augenmerk gerichtet. Ziel ist, dass die Übergänge zwischen Bildungseinrichtungen ohne Brüche erfolgen und alle Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer kontinuierlichen Berufs- und Studienorientierung nach ihrem Schulabschluss ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten.

Teilmerkmale

1.2.1 Schullaufbahnen

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen den ihren individuellen Fähigkeiten und ihrer Entwicklung angemessenen Bildungsweg unter Eröffnung entsprechender Bildungsmöglichkeiten zielstrebig.

1.2.2 Abschlüsse

Die Schülerinnen und Schüler erreichen den angestrebten Abschluss.

1.2.3 Anschlussfähigkeit

Die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen ermöglichen ihnen ein erfolgreiches Lernen in der weiteren Ausbildung.

Qualitätsmerkmal 1.3

Akzeptanz

In einer demokratischen Gesellschaft ist Schule ein Teil des öffentlichen Lebens, an dem nicht nur die unmittelbar Beteiligten mitwirken, sondern auch das schulische Umfeld Anteil nimmt. Die Akzeptanz, die eine Schule in den jeweiligen Bezugsgruppen hat, drückt sich im Einverständnis mit den erzielten fachlichen und fachübergreifenden Leistungen der Schülerinnen und Schüler ebenso aus wie in der Wertschätzung der geleisteten erzieherischen Arbeit. Die Identifikation aller Beteiligten mit der Schule

sowie die Wahrnehmung als gemeinsamen Lern- und Lebensraum sind Zeichen für einen von Wertschätzung, Toleranz und Zuverlässigkeit geprägten zwischenmenschlichen Umgang, einer gesundheitsfördernden Atmosphäre von Sicherheit und Wohlbefinden, geregelten Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie motivierenden Lern- und Arbeitsbedingungen. Die positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist Ausdruck eines vielfältigen, kulturell anregenden Schullebens sowie eines ansprechenden, einladenden Aufenthaltsortes.

Teilmerkmale

1.3.1 Bewertung der Ergebnisse

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie abgebende und aufnehmende Einrichtungen bewerten die fachlichen und fachübergreifenden Lernergebnisse sowie die Erziehungsarbeit der Schule positiv.

1.3.2 Identifikation

Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten identifizieren sich mit ihrer Schule und nehmen diese als gemeinsamen Lern- und Lebensraum wahr.

1.3.3 Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Die Arbeit und das Erscheinungsbild der Schule werden von der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen.

Qualitätsbereich 2

Lehren und Lernen

Die Qualität der Lehrprozesse übt maßgeblichen Einfluss auf die Qualität der Lernprozesse und damit die Lernergebnisse aus. Aufgabe des Lehrerkollegiums, der Konferenzen und letztendlich jeder einzelnen Lehrkraft ist die zielgerichtete Gestaltung, die Überprüfung ihrer Wirksamkeit sowie die kontinuierliche Verbesserung der Lehrprozesse. Die einzelne Lehrkraft gestaltet den Unterricht auf der Grundlage der fachbezogenen schuleigenen Arbeitspläne sowie des Leitbilds der Schule in eigener pädagogischer Verantwortung. Die Lehrkraft nutzt dabei den Gestaltungsspielraum zur Berücksichtigung

der Lernvoraussetzungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler.

Zentrale Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Hierzu gehören die Ausrichtung auf den Aufbau von Kompetenzen, aktivierende Lernaufträge, eine effektive und störungspräventive Unterrichtsführung, ein anregendes Lernklima, die Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen sowie die Unterstützung eigenverantwortlichen Lernens.

Qualitätsmerkmal 2.1

Kompetenzorientierung

Die Entwicklung von Kompetenzen setzt gesichertes Wissen und die Beherrschung fachbezogener Verfahren voraus sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, diese gezielt zur verantwortungsvollen Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen einzusetzen. Kompetenzorientierung bedeutet, Lernanlässe zu schaffen, in denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten miteinander zu eigenem, kreativem Handeln verknüpft werden. Durch herausfordernde Aufgabenstellungen, die die Anschlussfähigkeit und Anwendung des Gelernten gewährleisten, durch einen diskursiven Umgang mit Fehlern

sowie vielfältige Gelegenheiten zum intelligenten Üben und Festigen werden Kompetenzen systematisch aufgebaut.

Sprache und sprachliche Bildung sind für das Individuum wie für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, eine der jeweiligen Bildungssituation angemessene Lese-, Schreib- und Sprechkompetenz sind entscheidende Kompetenzen, deren Erwerb bei der Planung und Gestaltung von Unterricht zu berücksichtigen sind.

Teilmerkmale

2.1.1 Kompetenzaufbau

Die Ziele, Inhalte und Methoden sind aufeinander abgestimmt und auf einen systematisch angelegten und langfristig gesicherten Aufbau der erwarteten Kompetenzen ausgerichtet.

2.1.2 Kognitive Aktivierung

Durch problemorientierte, anwendungsbezogene bzw. handlungsorientierte Aufgaben werden herausfordernde und kognitiv aktivierende Lernprozesse gestaltet.

2.1.3 Sprachbildung

Durch vielfältige Gelegenheiten zum Sprechen, Schreiben, Lesen und Hören sowie einen bewussten Umgang mit Sprache werden der Erwerb der Alltags-, Fach- und Bildungssprache gefördert.

Qualitätsmerkmal 2.2

Unterrichtsführung

Die Information über Ziele, Abläufe und Erwartungen sowie eine klare inhaltliche, methodische und organisatorische Struktur der Unterrichtsstunde bzw. des unterrichtsergänzenden Angebots helfen den Schülerinnen und Schülern, die zur Verfügung stehende Zeit optimal für Lernaktivitäten zu nutzen. Eine störungspräventive Unterrichtsführung ist auf

die Vereinbarung und Einhaltung von Regeln ausgerichtet, führt geordnete Abläufe sowie Routinen ein und achtet auf die Bereitstellung und Einbeziehung angemessener Arbeitsmaterialien und geeigneter Medienangebote.

Lernen ist ein aktiver, kreativer und konstruktiver Prozess, bei dem emotionale und motivationale

Faktoren eine zentrale Rolle spielen. Daher wirken sowohl ein unterstützendes schülerorientiertes Sozialklima als auch die Lernumgebung auf die Leistungsbereitschaft und das Leistungsverhalten, auf die Einstellung zu Schule und Unterricht, auf das Sozialverhalten, die Interessenentwicklung und letztendlich auf den Lernerfolg ein. Die Art der Ge-

staltung der Beziehungen sowie die bewusste Wahrnehmung des Erziehungsauftrags sind Grundlage nicht nur für den Aufbau fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen sondern insbesondere auch für die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung.

Teilmerkmale

2.2.1 Strukturierung

Die Lehr- und Lernprozesse, Ziele und Inhalte sind transparent und klar strukturiert.

2.2.2 Störungsprävention

Geordnete Abläufe und Routinen, vereinbarte Regeln und Verfahrensweisen sowie angemessen aufbereitete Arbeitsmaterialien ermöglichen die optimale Nutzung der Lernzeit.

2.2.3 Lernklima

Ein von wechselseitiger Wertschätzung, Respekt und Unterstützung geprägter Umgang sowie gemeinschaftsbildende Maßnahmen bewirken ein lernförderliches Klima.

Qualitätsmerkmal 2.3

Individualisierung

Der Lernerfolg jeder bzw. jedes Einzelnen ist innerhalb einer heterogenen Gruppe davon abhängig, inwieweit sie bzw. er im Rahmen eines methodisch vielfältigen und individuell unterstützenden Unterrichts die Lernchancen nutzen und Fortschritte machen kann. Voraussetzung für das Angebot differenzierender Lernzugänge sind die Kenntnis der Ausgangslagen und der Lernstände der Einzelnen sowie die Anbindung an die individuelle Lernbiographie. Individuelle Förderung ist somit Grundprinzip pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und zentrale Aufgabe von Unterricht und Erziehung. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf die Anerkennung des individuellen Lernfortschritts.

Die Beobachtung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und der Lernkorrektur. Transparente Leistungsanforderungen und kontinuierliche Rückmeldungen zum Lernprozess und Lernertrag sowie die Anwendung von wechselseitigem Feedback helfen einerseits den Schülerinnen und Schülern, die Verantwortung für den eigenen Lernprozess sowie dessen Selbstregulation zu übernehmen, andererseits helfen sie den Lehrkräften bei der passgenauen Gestaltung des Lernangebots.

Teilmerkmale

2.3.1 Differenzierung

Das Lernangebot ist abgestimmt auf die individuellen Lernstände und Lernvoraussetzungen, eröffnet differenzierende Lernzugänge und fördert durch vielfältige Lernformen selbstständiges und kooperatives Arbeiten.

2.3.2 Leistungserfassung

Die Lehrkräfte nutzen zur Erfassung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und der weiteren Förderung die miteinander festgelegten Verfahren und Kriterien der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung.

2.3.3 Lernbegleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden kontinuierlich bei der Analyse und Reflexion ihrer Lernstände und Lernprozesse sowie deren Verbesserung unterstützt.

Qualitätsbereich 3

Leitung und Organisation

Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Schule wird als pädagogische Handlungseinheit verstanden, in der alle Beteiligten Verantwortung mittragen und an der Weiterentwicklung in allen Qualitätsbereichen mitarbeiten. Zentrale Aufgabe der Eigenverantwortlichen Schule ist die Qua-

litätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Pädagogische Führung, kooperative Beteiligung an Entscheidungsprozessen sowie die zielgerichtete Gestaltung der schulischen Prozesse sind wesentliche Voraussetzungen gezielter Schulentwicklung und werden sichtbar insbesondere an der Identifikation aller Beteiligten mit ihrer Schule.

Qualitätsmerkmal 3.1

Leitungsverantwortung

Damit die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gesamtverantwortung gerecht werden können, sind sie Vorgesetzte mit umfassenden Befugnissen und Aufgaben in organisatorischen, administrativen und auch pädagogischen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte für einen geregelten Schulbetrieb, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sorgt für die Einhaltung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften. Für die Qualitätsentwicklung ist ein Leitungsverhalten notwendig, das die Kooperationsbereitschaft und das Engagement aller, die in und mit der Schule arbeiten, fördert und zu einer produktiven und verlässlichen Zusammenarbeit führt. Hierin eingeschlossen sind klare Verhaltens- und Verfahrensregeln für alle Beteiligten sowohl für die Konsensbildung als auch für den Umgang mit Dissens.

Teilmerkmale

3.1.1 Leitungsverhalten

Die Schulleitung trägt durch zielgerichtetes Handeln nach den Prinzipien von Partizipation und Transparenz zu einer wertschätzenden, kooperativen, gesundheitsfördernden und verlässlichen Zusammenarbeit bei.

3.1.2 Steuerung der Qualitätsentwicklung

Die Schulleitung initiiert, steuert und unterstützt als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten eine zielbezogene Qualitätsentwicklung, bei der die Unterrichtsentwicklung im Mittelpunkt steht.

3.1.3 Steuerung der Organisation und Verwaltung

Die Schulleitung steuert die Organisations- und Verwaltungsprozesse aufgabenbezogen sowie rechtsicher und stellt durch übersichtliche und nachvollziehbare Organisationsstrukturen den geregelten Schulbetrieb sicher.

Qualitätsmerkmal 3.2

Mitverantwortung

Neben der Schulleitung sind alle an Schule Beteiligten gefordert, aktiv Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen zu übernehmen. Die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen erfolgt in den schulischen Gremien wie Schulvorstand, Konferenzen, Teilkonferenzen, Bildungsgang- und Fachgruppen sowie über die Beauftragten und die Interessenvertretungen der Beschäftigten, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Mitverantwortung umfasst auch die Bereit-

schaft zur Konsensbildung und zur konstruktiven Konfliktbewältigung.

Professionalität von Lehrkräften basiert auf einem Grundverständnis des Berufsbilds und zeigt sich in Art und Umfang der Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung: Professionelle Lehrkräfte gestalten den Unterricht zielgerichtet und nach gesicherten methodisch-didaktischen Erkenntnissen, entwickeln ihre Kompetenzen kontinuierlich weiter, kommunizieren und kooperieren in vielfälti-

gen Bezügen, beteiligen sich an der Schulentwicklung sowie an der Gestaltung der Schule als Le-

bensraum und tragen durch einen wertschätzenden Umgang zu einem lernförderlichen Klima bei.

Teilmerkmale

3.2.1 Pädagogische Verantwortung

Die Lehrkräfte und das pädagogische Personal nehmen ihren Bildungsauftrag umfassend wahr und wirken aktiv an einer Verbesserung der Lehrprozesse und ihrer Rahmenbedingungen mit.

3.2.2 Zusammenwirkung in den Gremien

Entsprechend ihrer Zuständigkeiten wirken die an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit Beteiligten in den jeweiligen schulischen Gremien eigenverantwortlich, sachgerecht und zuverlässig zusammen.

3.2.3 Mitwirkung der Vertretungen und Beauftragten

Die Interessenvertretungen und Beauftragten nehmen aktiv ihre Beteiligungsrechte wahr und bringen sich sachgerecht in die Entscheidungsprozesse der Schule ein.

Qualitätsmerkmal 3.3

Schulorganisation

Um ein hochwertiges und vergleichbares Unterrichtsangebot zu gewährleisten, werden unterstützende Rahmenbedingungen entsprechend den verbindlichen Vorgaben und gewährter Ressourcen geschaffen. Die Ressourcenplanung und -verwendung erfolgen dabei auch in Zusammenarbeit mit Schulaufsicht und Schulträger. Ziel ist die Schaffung und Gestaltung motivierender, gesundheitsfördernder Lern- und Arbeitsbedingungen.

Klassenbildung sowie Lehrereinsatz sind entscheidende Rahmenbedingungen für den Unterricht. Es ist Aufgabe der Schule, zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs einen annähernd gleichen Leistungsstand sicherzustellen. Förderlich hierfür sind ein verlässliches Unterrichtsangebot sowie die zielgerichtete Fortsetzung des Kompetenzerwerbs auch im Vertretungsfall. Diesem Ziel dienen ge-

meinsam getragene gendersensible Grundsätze für den Personaleinsatz, eine transparente Einsatzplanung sowie eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf wird das Unterrichtsangebot ergänzt um ein außerunterrichtliches Beratungs- und Förderangebot in Zusammenarbeit u. a. mit Schulpsychologie, Trägern der Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen. Die Verfahrensabstimmungen umfassen dabei die inhaltliche Ausgestaltung und die verlässliche Bereitstellung der Angebote sowie die organisatorische Einbindung der beteiligten Professionen. Weiterhin werden Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über die weitere Schullaufbahn und berufliche Perspektiven beraten.

Teilmerkmale

3.3.1 Klassenbildung und Lehrereinsatz

Klassen- bzw. Lerngruppenbildung sowie Lehrereinsatz erfolgen unter Berücksichtigung von Personalführung und -entwicklung nach transparenten Grundsätzen und gewährleisten Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit des Unterrichtsangebots.

3.3.2 Verwendung der Ressourcen

Die Verwendung der sächlichen und finanziellen Ressourcen erfolgt effizient und transparent und ist an schulinternen Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ausgerichtet.

3.3.3 Angebote der individuellen Beratung und Unterstützung

Die Schule verfügt über abgestimmte Verfahren zur außerunterrichtlichen Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie Beratung der Erziehungsberechtigten.

Qualitätsbereich 4

Ziele und Strategien der Schulentwicklung

Erfolgreiche Schulen zeichnen sich durch gemeinsame Grundsätze und ein gemeinsames Werteverständnis aller Beteiligten, klare Zielsetzungen und vereinbarte Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung aus. Dieses im Schulprogramm festgehaltene Handlungskonzept wirkt sich auf die anderen Qualitätsbereiche aus.

Systematisch betriebene Qualitätsentwicklung ist ein zyklischer Prozess auf der Grundlage des Schulprogramms. Im Mittelpunkt steht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die von den schuli-

schen Gremien, aber auch von einzelnen Lehrkräften und Teams mithilfe geeigneter Evaluationsmethoden jährlich überprüft und bewertet wird. Hieraus ergeben sich für die Fortschreibung des Schulprogramms neue Ziele und Schwerpunkte der schulischen Arbeit sowie Verbesserungsmaßnahmen und deren Umsetzungsplanung. Dies schließt auch abgestimmte Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der beruflichen Kompetenzen sowie zur Förderung der Gesundheit der Lehrkräfte, des pädagogischen Personals und der Schulleitung mit ein.

Qualitätsmerkmal 4.1

Schulprogramm

Im Schulprogramm legt die Schule in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllen will. Das Schulprogramm gibt darüber Auskunft, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Hierbei werden die Entwicklung zur inklusiven Schule, in der für alle Schülerinnen und Schüler des regionalen Umfelds ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang ermöglicht wird, die Zusammensetzung der Schülerschaft und die Struktur des regionalen Umfelds beachtet. Weiterhin enthält das Schulprogramm Aussagen über

die Schritte zur Erreichung der angestrebten Ziele. Gute Schulen schaffen durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten einen Lern- und Lebensraum, in dem Lernen in einer für alle Beteiligten förderlichen Umgebung möglich ist, die vielfältigen Begabungen aller Schülerinnen und Schüler gefördert und ihr Bildungswillen gestärkt, eine Kultur der Anerkennung und Akzeptanz verwirklicht, demokratische Teilhabe ermöglicht wird und Wertmaßstäbe u. a. für ein gesundheitsbewusstes Leben und nachhaltiges Handeln entwickelt werden können.

Teilmerkmale

4.1.1 Leitbild

Im Leitbild sind das gemeinsame pädagogische Ziel- und Werteverständnis sowie die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Schülerschaft und des regionalen Umfeldes beschrieben.

4.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsschwerpunkte

Abgeleitet aus dem Leitbild sowie den identifizierten Stärken und Verbesserungspotentialen sind realistische Ziele und Schwerpunkte für die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmt.

4.1.3 Maßnahmen und Aktivitäten

Geeignete Maßnahmen und Aktivitäten zur Zielerreichung sind vereinbart und in eine verbindliche Maßnahmenplanung umgesetzt.

Qualitätsmerkmal 4.2

Evaluation

Die interne Evaluation der Zielerreichung ist unverzichtbarer Bestandteil einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Die Evaluation der Qualität der schulischen Arbeit bezieht sich auf alle schulischen Bereiche und macht die Einbeziehung und Mitwirkung aller Akteure entsprechend ihren Zuständig-

keiten notwendig. Evaluationen machen Stärken sichtbar, weisen aber auch auf Verbesserungsbedarf in den einzelnen Bereichen hin. Hierauf aufbauend werden Konsequenzen geplant und durchgeführt.

Über die Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule entscheidet der Schulvorstand. Die Abstimmung der Verfahrensweisen umfasst u. a. die Festlegung der Evaluationsbereiche und Evaluationsziele, die Entscheidung über die Instrumente zur Datenerhebung, die Ablaufplanung sowie die Form der Berichterstattung und Auswertung. Maßstab für die Bewertung des Erfolgs der

schulischen Arbeit als Ganzes ist die datengestützte Einschätzung der erreichten Ergebnisse und Wirkungen unter Einbeziehung von Vergleichsmaßstäben. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Lehrerhandelns für die Lernergebnisse bedarf es zusätzlich einer kontinuierlichen Wirksamkeitsprüfung des unterrichtlichen Verhaltens im Rahmen einer Feedback-Kultur.

Teilmerkmale

4.2.1 Grundsätze und Verfahren

Die Schule wendet abgestimmte Grundsätze und Verfahrensweisen zur Feststellung und Bewertung der Umsetzung und Wirkung der im Schulprogramm festgelegten Maßnahmen an.

4.2.2 Leistungs- und Entwicklungsdaten

Die Schule dokumentiert und bilanziert regelmäßig ihre Leistungs- und Entwicklungsdaten und nutzt Vergleichsmaßstäbe zur Einschätzung der Leistungsanforderungen und Lernergebnisse.

4.2.3 Feedback-Kultur

An der Schule ist eine systematische Feedback-Kultur zum Lehrerhandeln im Unterricht sowie zum Leitungshandeln etabliert.

Qualitätsmerkmal 4.3

Berufliche Kompetenzen

Die Qualität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse an einer Schule wird wesentlich bestimmt durch die Motivation und die Kompetenzen des pädagogischen Personals und durch dessen Bereitschaft zu dauerhaftem berufsbegleitendem Lernen. Vorausschauende Personalplanung und Personalgewinnung tragen zum Erreichen der Ziele ebenso bei wie eine auf diese abgestimmte Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen. Weiterhin sind motivierende und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen Voraussetzung für den Erhalt der Leistungsfähigkeit.

Die Weiterentwicklung der beruflichen Kompeten-

zen orientiert sich an den fachlichen Anforderungen sowie den Schwerpunkten und Entwicklungszielen der Schule und bezieht die Kompetenzen und Interessen des Personals ein. Im Rahmen der Personalentwicklung wird den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft u. a. durch Übertragung besonderer Funktionen besser zur Geltung zu bringen. Auf der Basis eines wertschätzenden Umgangs werden unter Berücksichtigung von Gender - Konzepten Belastungen erkannt, Perspektiven aufgezeigt und Anreize zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsangebote gegeben.

Teilmerkmale

4.3.1 Personalplanung und Personalentwicklung

Die Maßnahmen der Personalplanung und -entwicklung bringen die schulischen und fachlichen Anforderungen mit den persönlichen Kompetenzen und Entwicklungsinteressen in Einklang.

4.3.2 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte, das weitere pädagogische Personal sowie die Schulleitung nehmen ihre Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildung im Rahmen eines auf die fachlichen Anforderungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der Schule abgestimmten Konzepts wahr.

4.3.3 Gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen

Die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit basieren auf einer umfassenden Gefährdungsanalyse und tragen zum Abbau von Belastungen und Gesundheitsgefährdungen bei.

Qualitätsbereich 5

Bildungsangebote und Anforderungen

Eine auf die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Schule abgestimmte Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie an die Interessen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasste unterrichtsergänzende Angebote ermöglichen ein umfassendes und hochwertiges Bildungsangebot.

Die Festlegung gemeinsamer Zielsetzungen, Inhalte und didaktisch-methodischer Grundsätze unter Einbeziehung des pädagogischen Werteverständnisses und der Grundsätze der Erziehung sowie die Abstimmung der Kriterien zur Leistungsmessung sind unverzichtbare Grundlagen für die Gewährleistung eines gleichwertigen Bildungsangebots.

Qualitätsmerkmal 5.1

Bildungsangebote

Die Entscheidung über Schwerpunkt- oder Profilbildungen, Wahlpflicht- oder Wahlkurse sowie Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften steht in engem Zusammenhang mit dem Schulprogramm sowie der Ausgestaltung der Schule als Lebensraum zur Persönlichkeitsbildung. Die Organisation angemessener unterrichtsergänzender Angebote für das Fördern und Fordern der Schülerinnen und Schüler setzt Informationsaustausch und enge Kooperation im Kollegium voraus. Bei der Ausgestaltung der Stundentafel bzw. Pla-

nung der Bildungsgänge sowie der Gestaltung der Unterrichtszeit bzw. der Verteilung der Fachstunden verfügen die Schulen über einen Entscheidungsspielraum. Hierdurch können die Schulen - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden - das Lernangebot den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler anpassen, den Kompetenzerwerb entsprechend den individuellen Begabungen und Fähigkeiten unterstützen sowie besondere Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsbildung gestalten.

Teilmerkmale

5.1.1 Ausgestaltung der Stundentafel

Das Fächerangebot steht im Einklang mit dem Schulprogramm und berücksichtigt die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler.

5.1.2 Ausgestaltung des Tagesablaufes

Die Verteilung der Fachstunden sowie die Gestaltung der Unterrichtszeit und der unterrichtsfreien Zeiten unterstützen den Erwerb, die Festigung und langfristige Verfügbarkeit des Gelernten sowie den Aufbau fachübergreifender, personaler und sozialer Kompetenzen.

5.1.3 Besondere Angebote der Förderung

Ein vielfältiges und flexibles unterrichtsergänzendes Angebot unterstützt und erweitert den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden, personalen und sozialen Kompetenzen.

Qualitätsmerkmal 5.2

Schuleigenes Curriculum

Das schuleigene Curriculum umfasst die Vereinbarungen zur inhaltlichen und didaktisch-methodischen Ausgestaltung der Unterrichtsangebote. Dazu gehören die fachbezogenen schuleigenen Arbeitspläne, die schulinternen Konzepte zur Umsetzung der fachübergreifenden Aufgaben des Bildungsauftrags in § 2 NSchG wie Berufsorientierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Kulturelle Bildung, Interkulturelle Bildung, Persönlichkeitsbildung, Prävention und Gesundheitsförderung sowie Sprach- und Medienbildung. Weiterhin erfolgt im Rahmen des schuleigenen Curriculums die Ein-

bindung der unterrichtsergänzenden Angebote in die Bildungsarbeit der Schule.

In den fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplänen und den fachübergreifenden Konzepten werden die verbindlichen Vorgaben der Lehrpläne sowie des Schulprogramms konkretisiert und in Beziehung zur Situation der Schule gesetzt. Die Arbeitspläne dienen der Wahrung der Unterrichtskontinuität, sichern über Schuljahrgangsstufen hinweg kumulatives Lernen und ermöglichen Anschlussfähigkeit im Lernprozess.

Teilmerkmale

5.2.1 Fachbezogene schuleigene Arbeitspläne

Für alle Fächer sind in fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplänen die verbindlichen Kompetenzerwartungen durch Festlegung von Zielsetzungen, Themen und didaktisch-methodischen Grundsätzen für einen systematisch aufeinander aufbauenden Unterricht konkretisiert.

5.2.2 Fachübergreifende Konzepte

Zur Umsetzung der fachübergreifenden Ziele des Bildungsauftrags sind Konzepte entwickelt sowie die Beiträge der einzelnen Fächer herausgearbeitet und in den fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplänen ausgewiesen.

5.2.3 Unterrichtsergänzende Angebote

Für die unterrichtsergänzenden Angebote ist der Beitrag zum Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden, personalen und sozialen Kompetenzen herausgearbeitet und abgestimmt.

Qualitätsmerkmal 5.3 Leistungsbewertung

Die Leistungsanforderungen ergeben sich aus den Zielsetzungen des Bildungsauftrags sowie aus den fachbezogenen Konkretisierungen in den Lehrplänen. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern so-

wie den Erziehungsberechtigten Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften in Verbindung mit der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung Orientierung für Maßnahmen der individuellen Förderung.

Teilmerkmale

5.3.1 Grundsätze der Bewertung

Die abgestimmten Grundsätze zur Konzeption und Bewertung von Leistungsüberprüfungen berücksichtigen die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen sowie den langfristig angelegten Kompetenzaufbau.

5.3.2 Transparenz

Die vereinbarten Grundsätze und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung sind für alle Beteiligten transparent.

5.3.3 Lernberatung

Die Erziehungsberechtigten werden systematisch über den Lernstand, die Lernentwicklung, die Fördermöglichkeiten und zu Fragen der Schullaufbahn ihrer Kinder beraten.

Qualitätsbereich 6

Kooperation und Beteiligung

Schule ist stärker als andere Institutionen eine auf Personen bezogene und von Personen getragene Organisation. Um die Qualität der Beziehungen zu fördern, sind vielfältige Kooperationen, d. h. zielgerichtete und regelgeleitete Formen der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren erforderlich.

Kooperationen sind notwendig, um durch gleichwertige Bildungsangebote sowie vergleichbare Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien zur Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler beizutragen. Um anschlussfähige Lernangebote zu gewährleisten, sind Kooperationen zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, Hochschulen, Betrieben etc. Voraussetzung. Dar-

über hinaus ermöglichen Kooperationen mit Bildungseinrichtungen die Erweiterung des Bildungsangebots.

Kooperationen helfen, die komplexen Anforderungen an Schule wirksam zu bewältigen und durch Aktivierung aller Potenziale die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu stärken. Gemeinsame pädagogische Grundüberzeugungen und Erziehungsziele tragen zur Identifikation mit der Schule bei. Nicht zuletzt sind die Akteure in Schule, d. h. Schulleitung, schulisches Personal und Erziehungsberechtigte, durch eigenes kooperierendes Handeln Vorbild für die Schülerinnen und Schüler.

Qualitätsmerkmal 6.1

Kooperation im Kollegium

Kooperationen zwischen den Lehrkräften und übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Voraussetzung für die Ausgestaltung eines hochwertigen und vergleichbaren Unterrichtsangebots. Im Rahmen von Gesamt-, Fach- und Fachbereichskonferenzen, Klassenkonferenzen sowie weiteren Teilkonferenzen werden u. a. gemeinsame Inhalte und Zielsetzungen für den Unterricht festgelegt, Kriterien der Leistungsbewertung und -dokumentation vereinbart sowie Förderangebote abgestimmt.

Kooperationen geben Orientierung, Sicherheit, Akzeptanz und führen zu einem kollegialen Miteinander. Sie verändern die berufliche Selbst- und

Fremdwahrnehmung und ermöglichen so die professionelle Weiterentwicklung. Abstimmung und gemeinsame Planung sowie der Austausch über die Gestaltung von Unterricht führen nicht nur zur Arbeitserleichterung, sondern ermöglichen das Lernen und Profitieren voneinander. Hierzu gehören auch die Betreuung der Auszubildenden und die Nutzung ihrer Kompetenzen und Erfahrungen sowie die Einführung neuer Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit beeinflusst daher die Qualität der entsprechenden Lehr- und Lernprozesse entscheidend.

Teilmerkmale

6.1.1 Kooperationsstrukturen

Die Lehrkräfte sowie das übrige Personal arbeiten aktiv auf der Grundlage klarer Strukturen in fachlichen, erzieherischen und organisatorischen Fragen zusammen.

6.1.2 Absprachen und Vereinbarungen

Es gibt verbindliche Absprachen und Vereinbarungen, die im Konsens getragen werden.

6.1.3 Weitergabe von Expertise

Im Kollegium werden vorhandenes Wissen, Erfahrungen und Planungen verständlich kommuniziert, systematisch weitergegeben und zur wechselseitigen Beratung verwendet.

Qualitätsmerkmal 6.2

Kooperation nach außen

Die Herstellung von funktionierenden, belastbaren Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen Institutionen und Professionen ist eine anspruchsvolle und voraussetzungsvolle Aufgabe, die bewusst gestaltet werden muss. Der vertikalen und horizontalen Vernetzung der mit schulischer und

außerschulischer Bildung beauftragten Institutionen in Verbänden, Netzwerken oder Bildungsregionen wird eine große Bedeutung für die Qualität und Wirksamkeit der Bildungsarbeit beigemessen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Bildungseinrichtungen am gemeinsamen

Schulstandort ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Durch Transparenz und Anschlussfähigkeit der Bildungsangebote sollen Übergänge und Wechsel zwischen Bildungseinrichtungen erleichtert und Brüche im Bildungsweg weitgehend vermieden werden. Neben regionalen, nationalen und internationalen Partnerschaften mit anderen Schulen öff-

net sich die Schule gegenüber ihrem Umfeld durch Kooperation und Kommunikation mit weiteren Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Betrieben und außerschulischen Partnern und nutzt diese zum Ausbau der Förderung und der Erweiterung des Bildungsangebots im Interesse des Bildungserfolgs ihrer Schülerinnen und Schüler.

Teilmerkmale

6.2.1 Gestaltung der Übergänge und Wechsel

Die Schule nutzt Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern systematisch zur Gestaltung pädagogisch, didaktisch-methodisch und organisatorisch gesicherter Übergänge und Wechsel.

6.2.2 Ausbau der individuellen Förderung

Die Schule bindet systematisch die Expertise vielfältiger Kooperationspartner zur Unterstützung der individuellen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler ein.

6.2.3 Erweiterung des Bildungsangebots

Die Schule nutzt Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern systematisch zur Erweiterung des Bildungsangebots durch gemeinsam getragene Lernangebote.

Qualitätsmerkmal 6.3

Beteiligung

Der gesellschaftliche Auftrag der Schule umfasst neben Unterricht und Erziehung auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Schule ist ein Ort, an dem im Sinne von Schulkultur Formen des sozialen Umgangs, des geregelten Zusammenlebens, des interkulturellen Miteinanders und der demokratischen Beteiligung unter Berücksichtigung der Vielfalt erfahren und gelernt werden.

Die aktive Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den schulischen Gestaltungsprozessen und der Gestaltung des Schullebens ergeben sich aus der gemeinsamen Erziehungsverantwortung. Die Mit-

wirkung der Schülerinnen und Schüler in den Gremien sowie die verantwortliche Mitgestaltung der Schule als sozialer und kultureller Lebensraum tragen zur Erfüllung des Bildungsauftrags bei. Weiterhin unterstützen kulturelle, kirchliche, soziale und sportliche Veranstaltungen die Förderung der Potenziale auf vielen Gebieten und damit die Fähigkeit zur kulturellen Teilhabe. Die Gestaltung der Schule zu einem ansprechenden, einladenden, gesundheitsfördernden Erfahrungs- und Lernraum sowie ein vielfältiges und in das gesellschaftliche Umfeld eingebundenes Schulleben unterstützen darüber hinaus motivierende Lern- und Arbeitsbedingungen.

Teilmerkmale

6.3.1 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schule informiert systematisch über alle schulischen Belange und fördert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler an den Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen.

6.3.2 Gestaltungs- und Verantwortungsbereiche

Die Schule eröffnet den Schülerinnen und Schülern Gestaltungsspielräume und fördert Verantwortungsübernahme.

6.3.3 Schule als Lebensraum

Die Schule gestaltet ein vielfältiges, kulturell anregendes Schulleben und nutzt ihre Möglichkeiten zur Schaffung eines ansprechenden, einladenden Erfahrungs- und Lernraums.

Rechtliche Grundlagen

Die in den Qualitätsbereichen ausgewiesenen Merkmale guter Schule fassen die bildungspolitischen Anforderungen an die gesellschaftliche Institution Schule zusammen und strukturieren sie. Diese Anforderungen sind bereits in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen formuliert und ggf. in ergänzenden Ausführungen präzisiert.

Qualitätsbereich 1:

Ergebnisse und Wirkungen

1.1 Kompetenzen

- § 2 NSchG: „Bildungsauftrag der Schule“
- Grundsatzverordnungen¹: Kap. „Aufgaben und Ziele“
- Kerncurricula: Kap. „Bildungsbeitrag“, „Erwartete Kompetenzen“
- Rahmenlehrpläne, Rahmenrichtlinien, Richtlinien für berufsbildende Schulen

1.2 Bildungswege

- NSchG: § 6, §§ 9-10, §§ 15-20, jeweils erster Absatz
- Grundsatzverordnungen: Kap. „Aufgaben und Ziele“
- RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“: Kap. „Schullaufbahnberatung“
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)

1.3 Akzeptanz

- Grundsatzverordnungen: Kap. „Zusammenarbeit mit anderen Schulen“
- Grundsatzverordnungen: Kap. „Aufgaben und Ziele“
- RdErl. „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“

Qualitätsbereich 2:

Lehren und Lernen

- § 50 NSchG: „Allgemeines“
- Grundsatzverordnungen: Kap. „Organisation von Lernprozessen“
- Grundsatzverordnungen: Kap. „Leistungsbewertung, ...“
- Kerncurricula: Kap. „Kompetenzorientierter Unterricht“
- Konzept „Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung“

Der *Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen* beschreibt damit zusammenfassend den vorhandenen verbindlichen Rahmen von Schule.

Zentrale Grundlagen der einzelnen Qualitätsmerkmale:

Qualitätsbereich 3:

Leitung und Organisation

- NSchG, Zweiter Teil: „Schulverfassung“
- Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

3.1 Leitungsverantwortung

- § 43 NSchG: „Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters“
- RdErl. „Dienstrechtliche Befugnisse u. sonst. personalrechtliche Aufgaben u. Befugnisse“

3.2 Mitverantwortung

- §§ 32 - 39 NSchG: Gesamtkonferenz, Teilkonferenzen, Bildungsgang- und Fachgruppen, Schulvorstand, Ausschüsse
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)
- §§ 88 – 96 NSchG: „Elternvertretung in der Schule“

3.3 Schulorganisation

- Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Schule)
- RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allg. bild. Schulen“
- Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
- RdErl. „Einsatz von Vertretungslehrkräften an allgemein bildenden Schulen“
- EB-BbS: Dritter Abschnitt „Klassenbildung“
- RdErl.: „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“
- § 25 NSchG: „Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe“
- § 14 (3) NSchG: „Förderschule“
- Bek. d. MK „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“

Qualitätsbereich 4:

Ziele und Strategien der Schulentwicklung

- § 32 (1) NSchG: „Eigenverantwortung der Schule“
- RdErl. „Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen“

¹ Hiermit werden zusammenfassend folgende Erlasse bezeichnet: „Die Arbeit in der Grundschule“, „Die Arbeit in der Hauptschule“, „Die Arbeit in der Realschule“, „Die Arbeit in der Oberschule“, „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der integrierten Gesamtschule (IGS)“, „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“,

- RdErl. „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“
- 4.1 Schulprogramm**
- § 32 (2) NSchG: „Eigenverantwortung der Schule“
 - § 38a (4) NSchG: „Aufgaben des Schulvorstands“,
 - § 34 (2) NSchG: „Gesamtkonferenz“
 - § 4 NSchG: „Inklusive Schule“
- 4.2 Evaluation**
- § 32 (3) NSchG „Eigenverantwortung der Schule“
 - § 38a (3) NSchG „Aufgaben des Schulvorstands“
- 4.3 Berufliche Kompetenzen**
- § 43 (2) NSchG: „Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters“
 - Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)
 - § 51 (2) NSchG: „Dienstrechtliche Sonderregelungen“
 - RdErl. "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)"
 - Beschl. d. LReg „Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öff. Dienst“

Qualitätsbereich 5: Bildungsangebote und Anforderungen

- 5.1 Bildungsangebote**
- § 38 a NSchG. „Aufgaben des Schulvorstandes“
 - § 35a NSchG: „Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen“
 - Grundsatzterlasse: Kap. „Aufgaben und Ziele“, „Studentafel“
 - „Differenzierung und Förderung“
 - RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“
 - EB-BbS, Erster Abschnitt: „Grundlagen der Ausbildung“
- 5.2 Schuleigenes Curriculum**
- § 35 NSchG: „Teilkonferenzen“
 - Kerncurricula: Kap. „Aufgaben der Fachkonferenz“
 - Rahmenrichtlinien und Richtlinien für berufsbildende Schulen: Kap. „Grundsätze“
 - Grundsatzterlasse: Kap. „Organisation von Lernprozessen“
 - Konzept „Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung“

- Konzept „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“
 - RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“
 - Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung
- 5.3 Leistungsbewertung**
- § 34 NSchG: „Gesamtkonferenz“
 - § 35 NSchG: „Teilkonferenzen“
 - § 55 NSchG: „Erziehungsberechtigte“
 - BbS-VO: Fünfter Abschnitt „Leistungsbewertung und Abschlüsse“
 - Grundsatzterlasse: „Differenzierung und Förderung“, „Leistungsbewertung...“
 - Kerncurricula: „Leistungsfeststellung und -bewertung“

Qualitätsbereich 6: Kooperation und Beteiligung

- 6.1 Kooperation im Kollegium**
- Grundsatzterlasse: „Organisation von Lernprozessen“
 - § 35a NSchG: „Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen“
 - § 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
- 6.2 Kooperation nach außen**
- § 25 NSchG: „Zusammenarbeit zwischen Schulen ...“
 - Grundsatzterlasse: „Zusammenarbeit mit anderen Schulen“
 - RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“, Kap. „Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder“
 - KiTaG § 3 Abs. 5: „Arbeit in der Tageseinrichtung“
 - § 35a NSchG: „Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen“
 - RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“
 - Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Europabildung in der Schule“
- 6.3 Beteiligung**
- § 2 NSchG: „Bildungsauftrag von Schule“
 - §§ 72 – 87 NSchG: „Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen“
 - Grundsatzterlasse: Kap. „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“, „Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler“, „Aufgaben und Ziele“
 - Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung

Impressum:
Niedersächsisches Kultusministerium
Pressestelle
Schiffgraben 12
30159 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
bibliothek@mk.niedersachsen.de

Druck: Color-Druck GmbH, Holzminden

August 2014

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.